

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 17. April 2002

Nr. 3 • 11. Jahrgang • 16. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. April 2002
- 1.2. 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 3. April 2002
- 1.3. Satzung der Museen „Alte Bischofsburg“ vom 03. April 2002
- 1.4. 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Öffentliche Zustellung Tadeusz Tomasiak
- 2.2. Öffentliche Zustellung Sebastian Jardzewski
- 2.3. Öffentliche Zustellung Marcin R. Grabowski
- 2.4. Anordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Gemeingebrauchs des Rheinsberger Rhins
- 2.5. Öffentliche Zustellung des Umweltamtes an Olaf Beelitz
- 2.6. Öffentliche Zustellung des Rechtsamtes an Heinrich Müller
- 2.7. – 2.8. Aufgebot der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

2.9. – 2.10.

Kraftloserklärungen
der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin

3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

- 3.1. Entschädigungssatzung der Stadt Fehrbellin
- 3.2. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fehrbellin
- 3.3. Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2002 der Stadt Fehrbellin
- 3.4. Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Linum
- 3.5. Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Wustrau-Altfriesack

4. Veröffentlichungen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin

- 4.1. Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2002
- 4.2. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2000

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 3. April 2002

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl I, S. 443), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl I, S. 34) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 25.03.2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10. April 2001 beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung vom 10. April 2001 wird wie folgt geändert:
§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Beigeordneter

(zu §§ 55 und 58 ff LKrO)

(1) Der Landkreis bestellt einen Ersten Beigeordneten.

(2) Ist der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung des Landrates gehindert, ist der Dezernent für Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung zur allgemeinen Vertretung bestimmt.

§ 2

Dem § 17 wird folgender Absatz 7 angefügt:

(7) Abweichend von § 127 Absatz 4 Landesbeamtengesetz tritt bei Klagen nach § 127 Absatz 2 Landesbeamtengesetz der Dienstvorgesetzte den Dienstherrn, dem der Beamte untersteht oder bei Beendigung des Beamtenverhältnisses unterstanden hat.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. April 2002

Sven Alich
Vorsitzender
des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.2. 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin über die Benutzung des Rettungsdienstes und die Erhebung von Gebühren vom 3. April 2002

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin hat in seiner Sitzung am 25.03.2002 auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der Fassung vom 14.02.1994 (GVBl. I S. 34) und des § 3 Abs. 1, 3 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 08.05.1992 (GVBl. I S. 170) in der Fassung vom 01.07.1999 (GVBl. I S. 261) folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 11 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Der Gebührentarif bestimmt sich wie folgt:

Bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Entfernung werden die Kilometer vom festen Standort (zuständige Rettungswache) bis zur Rückkehr zum festen Standort berechnet.

1. Einsatz des Notarztes (NA)

Notarzzuschlag	141,00 Euro
für den Transport von Notfallpatienten werden zusätzlich die Gebühren für den Einsatz des Rettungswagens in Rechnung gestellt.	
2. Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)

2.1. Grundgebühr	243,80 Euro
2.2. Km-Pauschale/pro Kilometer	0,24 Euro
3. Einsatz des Rettungswagens (RTW)

3.1. Grundgebühr	503,90 Euro
3.2. Km-Pauschale/pro Kilometer	0,24 Euro
4. Einsatz des Krankentransportwagens (KTW)

4.1. Grundgebühr	139,60 Euro
4.2. Km-Pauschale/pro Kilometer	0,24 Euro
5. Wird ein angefordertes und eingesetztes Kraftfahrzeug des Rettungsdienstes nicht benutzt, so werden die entsprechenden Gebühren in voller Höhe dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.
6. Notwendige Begleitpersonen (Ärzte, Pflegepersonal und Helfer) werden als Betreuer des Patienten auf dem Hinweg kostenlos befördert. Das gleiche gilt auch für die Rückfahrt, falls die Fahrstrecke mit der kürzesten Rückfahrstrecke zum festen Standort übereinstimmt.
7. Die Mitnahme von Begleitpersonen gemäß § 5 der Satzung erfolgt kostenlos.
8. Bei gleichzeitiger Beförderung von zwei und mehr Personen mit einem Rettungsmittel werden die Gebühren der Ziffern 2 bis 4 anteilig erhoben.
9. Stellt der Notarzt bei Eintreffen am Notfallort den Tod des Patienten fest und wird der Notarzt nicht mehr rettungsspezifisch tätig, wird keine Gebühr erhoben.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. April 2002

Sven Alisch
Vorsitzender
des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.3. Satzung der Museen „Alte Bischofsburg“ vom 03. April 2002

Aufgrund der §§ 5, 13 und 29 Abs. 2 Ziff. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKRÖ) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 398), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 25. März 2002 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Museen „Alte Bischofsburg“

§ 1

- (1) Die Museen in Wittstock, das Ostprignitz-Museum und seit September 1998 das Museum des 30-jährigen Krieges, verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Tätigkeit der Museen ist gerichtet auf das Erforschen, Sammeln, Bewahren und Präsentieren historischen Kulturgutes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Forschung zum 30-jährigen Krieg und Gestaltung von Ausstellungen zu diesem Ereignis,
 - Bewahrung und regelmäßige Präsentation der Exponate vor öffentlichem Publikum, Präsentation von Gastausstellungen anderer Museen oder Sammlungen,
 - Erforschen der Regionalgeschichte der Ostprignitz, für die das Museum verantwortlich ist,
 - Wartung und Restaurierung von Objekten, vor allem aus dem Werkstoff Holz,
 - Ankauf regionaltypischer Objekte nach einem Sammlungskonzept, Ausleihe von Objekten, Ausstellungen oder Teile derselben an andere Museen.,
 - museumspädagogische Arbeit.

§ 2

Die Museen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Museen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin als Träger dieser Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Museen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1994 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 03. April 2002

Sven Alisch
Vorsitzender
des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.4. Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die am 06.03.2002 von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ beschlossene 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“, sowie die unter dem Az.: 30/15 ZV Dos / 01/02 / Verb.-Satzg. am 18.03.2002 erteilte kommunalaufsichtliche Genehmigung der 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung bekannt.

Neuruppin, den 18. März 2002

Ch. Gilde
Landrat



13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

hier: Genehmigung gem. § 20 Abs. 4 GKG Bbg.

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat am 06.03.2002 die 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 24.07.1991, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 11.07.2001, beschlossen.
Die 13. Änderungssatzung wird hiermit auf der Grundlage des § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) kommunalaufsichtlich genehmigt.



Ch. Gilde
Landrat

13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ hat die Verbandssatzung vom 24. Juli 1991 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landratsamtes Kyritz vom 19. Februar 1993) zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 11.07.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 01.08.2001) wie folgt geändert:

I.

1. In § 1 Absatz 7 wird folgender 2. Satz angefügt:
Für einen Übergangszeitraum vom 02.09.1998 bis zum 31.12.2002 räumt der Verband der Gemeinde Teetz-Ganz das Recht ein, Beiträge für die bis zum Beitritt zum Verband am 02.09.1998 errichteten Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde zu erheben und Satzungen dazu zu erlassen.
2. In § 10 Absatz 4 Buchstabe b wird die Angabe „DM 8.000,00 bis DM 20.000,00“ durch die Angabe „Euro 4.000 bis Euro 10.000“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 4 Buchstabe c wird die Angabe „DM 5.000,00 bis DM 20.000,00“ durch die Angabe „Euro 2.500 bis Euro 10.000“ ersetzt.
4. In § 10 Absatz 4 Buchstabe d wird die Angabe „DM 1.000,00 bis DM 5.000,00“ durch die Angabe „Euro 500 bis Euro 2.500“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 4 Buchstabe e wird die Angabe „DM 10.000,00 brutto“ durch die Angabe „Euro 10.000 brutto“ ersetzt.
6. Die Anlage 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“

Ort	Stimmzahl
Bork-Lellichow	1
Breddin	1
Dreetz	1
Drewen	1
Döllen	1
Holzhausen	1
Kyritz	7
Neustadt (Dosse)	3
Rehfeld-Berlitt	1
Sieversdorf-Hohenofen	1
Stüdenitz-Schönermark	1
Teetz-Ganz	1
Wusterhausen/Dosse	5
Zemitz-Lohm	1
Summe	26

II.

Die Punkte 1 bis 5 dieser Änderungssatzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Der Punkt 6 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Neustadt (Dosse), den 26.03.2002



Gast
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Stoltz
Verbandsvorsteher

2. Bekanntmachungen

2.1. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002.01.28 AZ.: 32336015/TT150457-pä für den polnischen Staatsangehörigen **TOMASIK, Tadeusz** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Tomasik** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 25.02.2002

Pätzold

2.2. Öffentliche Zustellung

Der **Bescheid** der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002.01.28 AZ.: 32336015/JS070375-pä für den polnischen Staatsangehörigen **JARDZEWSKI, Sebastian** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des **Herrn Jardzewski** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der **Bescheid** wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der **Bescheid** kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002.03.08

Pätzold

2.3. Öffentliche Zustellung

Die Anhörung der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde vom 2002-01-23 AZ.: 32336015/GM030675-pä für den polnischen Staatsangehörigen **Marcin R. GRABOWSKI** kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Herrn **GRABOWSKI** unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches der deutschen Rechtsordnung erfolgen müsste, dies aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anhörung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht im BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Anhörung kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Ordnungsamt, Ausländerbehörde, Zimmer 154 in der Neustädter-Straße 14 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und am Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Anhörung gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin den 2002-03-08

Pätzold

2.4. Anordnung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zur Beschränkung des Gemeingebrauchs des Rheinsberger Rhins

- Aufgrund des § 44 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 und Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 22 S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 6 S. 90) wird folgende Beschränkung des Gemeingebrauchs am Rheinsberger Rhin auf dem Abschnitt zwischen Rheinsberg (Obermühle) bis zum Wehr Zippelsförde angeordnet:
 - Das Befahren des Rheinsberger Rhins ist mit 1-er und 2-er Kajaks gestattet. Alle größeren und schwereren sowie mit Stechpaddel angetriebenen Fahrzeuge sind verboten. Vorhandene Steuer sind hochzuziehen, sofern sie tiefer als die Kiellinie gefahren werden.
 - Das Befahren des Rheinsberger Rhins mit allen Wasserfahrzeugen ist verboten, wenn am Unterpegel des Wehres der Rheinsberger Obermühle ein Pegelstand von 65 cm unterschritten wird.
 - Der Rheinsberger Rhin darf nicht entgegen der Strömung befahren werden.
 - Das An- und Ablegen sowie das Betreten der Ufer ist nur an den hierfür vorhandenen und gekennzeichneten Ausstiegstellen erlaubt.
 - Das Betreten des Flussbettes ist verboten.
 - In der Zeit vom 1. November bis zum 15. Juni gilt das Fahrverbot für alle Wasserfahrzeuge, sowie in der Zeit vom 16. Juni bis 31. Oktober täglich von 19.00 Uhr bis 09.00 Uhr.
- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
- Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. Buchst. a. bis f. dieser Anordnung wird ein Zwangsgeld von jeweils 80 Euro angeordnet.
- Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Kraft.

Die Begründung dieses Verwaltungsaktes kann während der Sprechzeiten jeweils dienstags von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr im Umweltamt der Kreisverwaltung im Raum 334 der Neustädter Straße 14 in Neuruppin eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14–16, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Neuruppin, den 28.03.2002

Im Auftrag
Tritscher
Dezernent

(Siegel)

2.5. Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, untere Abfallwirtschaftsbehörde vom 14.02.2002 AZ.: 67352-AO479-0105 an Herrn Olaf Beelitz kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03. Juli 1952, veröffentlicht in BGBl Teil 1 Seite 379, in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Seite 457, beide in der jeweiligen Fassung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Umweltamt, untere Abfallwirtschaftsbehörde, Zimmer 316 in der Neustädter Straße 14–16 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten am Dienstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin als zugestellt.

Neuruppin, den 2002-03-18

Leske

2.6. Öffentliche Zustellung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Grundstückskaufvertrages vom 28. Febr. 2001 in der Fassung des Änderungsvertrages vom 05. Febr. 2002 für den Verkauf des Miteigentumsanteils an dem Flurstück 393 der Flur 1 der Gemarkung Großerlang durch den gesetzlichen Vertreter ist mit Bescheid vom 06. März 2002 die Genehmigung durch den Landkreis als Bestellungsbehörde erteilt worden. Da der Rentier Heinrich Müller als eingetragener Miteigentümer im Grundbuch von Großerlang Blatt 15 unbekanntes Aufenthalts ist bzw. seine Rechtsnachfolger unbekannt sind, wird hiermit gem. § 1 BbgVwZG i. V. m. § 15 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 VwZG die

öffentliche Zustellung

des Genehmigungsbescheides vom 06. März 2002 angeordnet. Der Genehmigungsbescheid liegt beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin im Rechtsamt, Virchowstr. 14–16, 16816 Neuruppin unter dem Aktenzeichen, 30-GV002/1994, zur Einsichtnahme bereit.

i. A.
Henriksen

2.7. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 3560003309 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 14.03.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.8. Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4530006773 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgeboden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 27.03.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.9. Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. 3730155236 und 4730093211 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 06.03.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

2.10. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 4740038418 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 26.02.2002

Sparkasse Ostprignitz-Ruppin, Der Vorstand

3. Veröffentlichungen des Amtes Fehrbellin

3.1. Entschädigungssatzung der Stadt Fehrbellin

Aufgrund der §§ 5, 35 und 37 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Teil I S. 398), i.V.m. der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.07.2001 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.02.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 21 €,
 - b) für jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 13 €.
- (2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.
- (3) Angehörigen der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit an der Sitzung teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörige Ausschußmitglieder

Nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörende Ausschußmitglieder erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 8,00 €.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden für die Wahrnehmung ih-

rer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für den Bürgermeister 614 €,
 - b) für die Fraktionsvorsitzenden 11 €.
 Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- (3) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die restlichen 50 % verbleiben dem Bürgermeister.

§ 4

Verdienstausschlag

- (1) Neben den Leistungen nach § 1 bis 3 ist der nachgewiesene Verdienstausschlag zu erstatten.
- (2) Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 11 € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt (max. 35 h pro Monat). § 1 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Dienstreisen ausserhalb des Gemeindegebietes

- (1) Für Dienstreisen ausserhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe 8).
- (2) Leistungen nach Absatz 1 erhält auch der Bürgermeister.
- (3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Hauptausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeisters, die nachträglich vom Hauptausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb des Amtsgebietes und bei amtlichen Ladungen bedürfen keiner Genehmigung. Dienstreisen außerhalb des Amtsgebietes erfordern eine Genehmigung durch den Hauptausschuss und sind im Rahmen des Haushaltsansatzes zulässig. Den Reisekostenabrechnungen ist die Einladung beizufügen.
- (4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die bisherigen Entschädigungsregelungen treten zum gleichen Zeitraum ausser Kraft.

Fehrbellin, 14.03.2002

Stadt Fehrbellin
Der ehrenamtliche Bürgermeister als
Vorsitzender der Stadtver-
ordnetenversammlung

Amt Fehrbellin
Die Amtsdirektorin

Rolf

Sieger



Behnicke

3.2. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Fehrbellin

Aufgrund der §§ 6 und 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) - in der jeweils geltenden Fassung - i.V.m. dem Runderlaß des Ministeriums des Innern Nr. 6/99 und der Bekanntmachungsverordnung vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 21.02.2002 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 24.02.1994 beschlossen:

Artikel I

§ 11 - erhält folgende Fassung: Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und Verordnungen sind mit ihrem vollen Wortlaut